

**Satzung des Marktes Weisendorf über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“
(Sanierungssatzung) vom 14. Februar 2012
geändert durch Beschluss vom 25.04.2022**

Rechtsgrundlagen: § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	14.02.2012	29.02.2012	29.02.2012
1. Änderung	25.04.2022	25.05.2022	25.05.2022

**Satzung des Marktes Weisendorf
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Ortsmitte Weisendorf“ (Sanierungssatzung)**

**vom 14. Februar 2012,
geändert durch Beschluss vom 25.04.2022**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Weisendorf folgende Änderung seiner seit dem 29.02.2012 wirksamen Sanierungssatzung „Ortsmitte Weisendorf“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2027 verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Der Geltungsbereich des 2012 förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ wird gegenüber der bisher wirksamen Fassung auf rund 38,5 ha erweitert und behält die Bezeichnung „Ortsmitte Weisendorf“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M = 1:2.000 vom 15.11.2021 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan, erstellt durch die Topos team, Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH Nürnberg ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung der seit dem 29.02.2012 wirksamen Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Weisendorf, den **16. MAI 2022**



Karl Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister



Hinweise

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

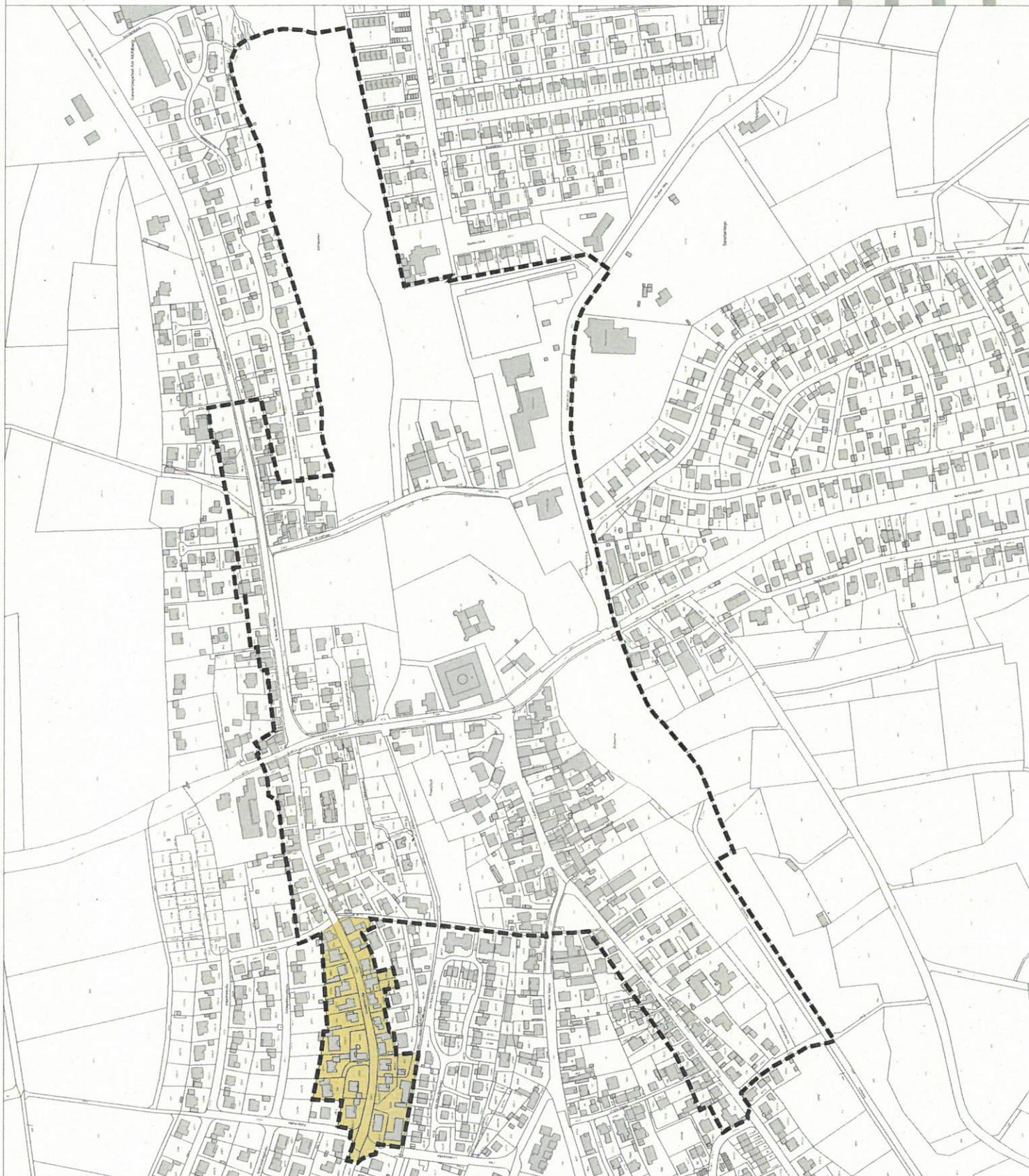
- 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Weisendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Die Sanierungssatzung und die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerberslaibe 2, 91085 Weisendorf (Rathaus, Bauamt, I. Stock, Zimmer 203) eingesehen werden.

Im Bauamt erhalten Betroffene und Interessierte auch weitere Auskünfte zu allen die städtebauliche Sanierung betreffenden Angelegenheiten.

Grenze des erweiterten Sanierungsgebietes
Erweitert durch Beschluss vom 25.04.2022



N 0m 50m 100m 200m
Kartengrundlage © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Projekt
ISEK Markt Weisendorf
Änderung Sanierungsatzung

Auftraggeber
Markt Weisendorf
Gerberstraße 2, 91085 Weisendorf

Inhalt
Lageplan zur Sanierungsatzung
vom 15.11.2021

Verfasser
1:2.000 Stand 02.11.2021

Toposystem - Hochhaus, Stadt- u. Landschaftsbildung, GmbH
Theodorstr. 5, 90469 Nürnberg, 0911/8158012, k.b.rosemann@toposystem.de
Tel. 0911/8158015, Fax 0911/8158012